

## Hinweisschreiben des Innenministeriums (Stand 17.11. 2016)

Im Bevölkerungsschutz kann zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahrensituationen in Baden-Württemberg neben den bekannten Rundfunkdurchsagen seit 7. Oktober 2016 auch die offizielle Warn-App des Bundes NINA (Notfall- Informations- und Nachrichten-App) eingesetzt werden. Grundsätzlich gelten für die Nutzung der Warn-App die Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Gefahrendurchsagen im Rundfunk (GABI. 2003, S. 458, Weitergeltung angeordnet durch VwV vom 29.11.2010, GABI. S.470).

Ergänzend wollen wir Sie mit diesem Schreiben über die Möglichkeiten der Nutzung von NINA und das hierzu angepasste Verfahren informieren.

Über die für den Nutzer kostenlose App besteht die Möglichkeit, die Bevölkerung örtlich gezielt vor Gefahrenlagen zu warnen und ihr konkrete Verhaltenshinweise zu geben.

NINA wird über das Modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes angesteuert.

Das Land Baden-Württemberg verfügt über zwei MoWaS-Eingabestationen. Diese befinden sich im Lagezentrum der Landesregierung beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und bei der Feuerwehr Reutlingen.

Das System MoWaS sieht **drei Warnstufen** vor:

- **Warnstufe 1:** Amtliche Gefahrendurchsagen - für Meldungen mit höchster Priorität,
- **Warnstufe 2:** Amtliche Gefahrenmitteilungen - für Meldungen mit mittlerer Priorität
- **Warnstufe 3:** Gefahreninformationen - für Meldungen mit niedriger Priorität

**Amtliche Gefahrendurchsagen** und **Amtliche Gefahrenmitteilungen** können über den in der oben genannten Verwaltungsvorschrift dargestellten Weg über das Lagezentrum der Landesregierung beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration angefordert werden. Amtliche Gefahrendurchsagen und Amtliche Gefahrenmitteilungen werden **immer** an die Medien zur Aussendung übermittelt. Zusätzlich wird über MoWaS die Warn-App NINA angesteuert.

Bei **Amtlichen Gefahrendurchsagen (Warnstufe 1 – höchste Priorität)** wird das Sendeprogramm **sofort unterbrochen** und der übermittelte Text von den Medien **unverändert** gesendet. Amtliche Gefahrendurchsagen sind deshalb nur „bei Katastrophen und anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ (vgl. oben genannte VwV, Nr. 1) angezeigt, wenn es auf den **ausdrücklichen Wortlaut** der Meldung ankommt. Sie werden außerdem bei scheinbaren Gefahren, die zu einer erheblichen Beunruhigung der Bevölkerung führen können, angewandt.

Eine **Amtliche Gefahrenmitteilung (Warnstufe 2 - mittlere Priorität)** ist dann angezeigt, wenn eine Amtliche Gefahrendurchsage nicht erforderlich ist und eine Gefahreninformati-on nicht ausreichend erscheint. Die Medien fügen den übermittelten Text **in der nächsten Programmlücke** in das Sendeprogramm ein. Der Text kann von den Medien angepasst werden. Für die redaktionellen Änderungen sind die Medien verantwortlich.

Für die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (zum Beispiel Katastrophenschutz- behörden, besondere oder allgemeine Polizeibehörden) besteht nun neu auch die Möglichkeit, die Bevölkerung über NINA **örtlich gezielt** mittels sogenannter **Gefahreninformationen (Warnstufe 3 - niedrige Priorität)** zu warnen und zu informieren. Damit kann die Bevölkerung auch bei Lagen informiert werden, bei denen noch keine Amtliche Gefahrendurchsage oder Amtliche Gefahrenmitteilung angezeigt ist. Gefahreninformationen sind über die Feuerwehr Reutlingen anzufordern. Bei **Gefahreninformationen** kann die Weitergabe der Information an die Medien im Meldeformular **optional** gewählt werden. In diesem Fall entscheiden die Medien eigenständig über den Umgang mit dem übermittelten Text.

**Bei allen drei Warnstufen wird die Warn-App NINA entsprechend der jeweiligen Warnstufe ausgelöst.**

Aus Gründen der Vereinfachung und Vereinheitlichung ist **für alle oben genannten Anforderungen das angefügte Meldeformular MoWaS** zu verwenden. Diesem sind auch die weiteren detaillierten Informationen bezüglich der Ansprechpartner, der Warnstufen und der Warnbereiche zu entnehmen. In jedem Fall ist eine **telefonische Vorankündigung der Meldung** beim Lagezentrum der Landesregierung beziehungsweise der Feuerwehr Reutlingen erforderlich.

Das zu warnende Gebiet ist **eindeutig** über den **Gemeinde- beziehungsweise Kreisnamen** oder einen oder mehrere **Postleitzahlenbereiche** anzugeben. Alternativ ist es auch möglich, einen **Radius** um die örtlich genau bezeichnete Einsatz- oder Gefahrenstelle zu definieren.

**Verantwortlich** für die Festlegung der Warnstufe, den Inhalt und den Wortlaut der Gefahrendurchsagen, -mitteilungen und -informationen bleiben wie bisher **die zur Gefahrenabwehr zuständigen Behörden**. Durch das Lagezentrum der Landesregierung beziehungsweise die Feuerwehr Reutlingen erfolgt keine weitere Überprüfung oder Verifizierung.

Hintergrundinformationen zu MoWaS und NINA bietet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unter [www.bbk.bund.de](http://www.bbk.bund.de) (Rubrik Warn-App NINA).

Zur Information der Öffentlichkeit kann auf das Service-Portal des Landes unter [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) (Rubrik Hilfe in allen Lebenslagen/Sicherheit und Gefahrenabwehr) und auf die Homepage des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration unter [www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de) (Rubrik Sicherheit/Warnung der Bevölkerung) verwiesen werden.